

Orientierungshilfe für die Gestaltung forensisch-psychologischer Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher vom 1. 6. 1978 (OG-Inf.4/1978 S.29).

L. Reuter, „Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche“, NJ, 1979/1, S. 18.

J. Schlegel, „Einige Aspekte der Gestaltung der

Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen“, Der Schöffe, 1983/2, S.30.

H. Schönfeldt, „Aufgaben des Jugendbeistandes im Rechtsmittelverfahren“, Der Schöffe, 1984/4, S. 81.

S. Wittenbeck/H. Szweczyk, „Besondere Probleme bei der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit“, NJ, 1972/5, S. 131.

Sechster Abschnitt Fristen und Fristversäumung

§78 Fristberechnung

- (1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.

1.1. Fristen sind festgelegte Zeiträume, innerhalb derer bestimmte prozessuale Handlungen wirksam vorzunehmen sind oder wirksam vorgenommen werden können. Geschieht das nicht, treten nach Fristablauf keine oder bestimmte andere Rechtswirkungen ein. Fristen dienen der Gewährleistung der Rechtssicherheit, der Rechte der Verfahrensbeteiligten und der Beschleunigung des Verfahrens. Eine Frist ist gewahrt, wenn die prozessuale Handlung, auf welche die Frist sich bezieht (z. B. die Einlegung des Rechtsmittels bei dem zuständigen Organ), innerhalb des dafür festgelegten Zeitraumes vorgenommen ist. Gesetzliche Fristen dürfen nur unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen überschritten (z. B. Verhandlungsfrist gern. §201 Abs. 3) oder verkürzt werden (z. B. Ladungsfrist des Angeklagten gern. § 204 Abs. 2). Die Überschreitung oder Verkürzung einer Frist ist stets zu genehmigen oder zu begründen (vgl. z. B. § 103 Abs. 2, §204 Abs. 2). Von einem Organ der Strafrechtspflege festgelegte Fristen können geändert werden (z. B. Frist zur Stellungnahme oder zur Einsicht in Prozeßdokumente [vgl. Anm.3.1. zu §203]).

1.2. Eine nach Stunden bestimmte Frist (z. B. La-

dungsfrist im beschleunigten Verfahren gern. § 259 Abs. 3) beginnt mit dem Anfang der auf die Fristauslösung folgenden Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde.

1.3. Eine nach Tagen bestimmte Frist beginnt um 0.00 Uhr des auf den Tag der Fristauslösung folgenden Tages und endet um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist. Die Frist für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen (IOTage [vgl. § 5 der 1. DB zur StPO]) beginnt z. B., wenn die Rechtskraft am 10. 1. eingetreten ist, am 11. 1. und endet demzufolge am 20.1.

1.4. Nach Wochen, Monaten und Jahren bestimmte Fristen beginnen an dem Tag, an dem die für die Fristsetzung maßgebliche Handlung vorgenommen wurde (z. B. Verkündung einer Entscheidung, Zustellung eines Prozeßdokuments oder Eingang der Anklage bei Gericht).

2.1. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet um 24.00 Uhr des Tages der letzten Woche, der seiner Bezeichnung nach dem Tag des Fristbeginns entspricht. Beginnt die 4-Wochen-Frist gern. §201